



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Richtlinien über die Aus- richtung von Beiträgen aus dem Hilfsfonds Schüpfen

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 9.10.2019

Richtlinien zum Bezug von Hilfsfondsbeiträgen

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Hauptzweck des Hilfsfonds Schüpfen ist die Linderung der Auswirkung von Armut und die Überbrückung von finanziellen Notlagen in der Gemeinde durch die Leistung von Einzelhilfen an Personen, welche über wenig Einkommen verfügen und aus finanziellen, sozialen oder anderen Gründen wie bspw. unverschuldete Schäden am Eigenheim (Miet- oder Eigentumsobjekt) unterstützungsbedürftig sind.
Grundsatz	Art. 2	Die im laufenden Jahr gesammelten Spenden sollen wenn möglich in gleicher Höhe wieder an Bedürftige entrichtet werden.
Ziel	Art. 3	<p>¹ In erster Linie will der Hilfsfonds dringliche Notlagen mit punktuellen Unterstützungsleistungen wirksam überbrücken oder knappe Haushaltsbudgets gezielt entlasten.</p> <p>² Daneben strebt der Hilfsfonds eine nachhaltige Hilfe an. Die Unterstützungsleistungen sollen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe die Situation der gesuchstellenden Person längerfristig verbessern und dem Entstehen von erneuten Notlagen vorbeugen.</p>
Zielgruppen	Art. 4	Der Hilfsfonds unterstützt Einzelpersonen, Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften. Hilfe erhalten in der Regel Personen, welche Nahe am sozialen Existenzminimum leben (gemäss SKOS-Budget) oder sonst über ein geringes Einkommen verfügen.
Wohnsitz	Art. 5	Für den Bezug eines Beitrages aus dem Hilfsfonds sind alle Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, ohne Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.
Einschränkung	Art. 6	<p>In einem Kalenderjahr wird pro Leistungsempfängerin grundsätzlich nur ein Gesuch bewilligt. Die zuständige Kommission kann über Ausnahmen entscheiden.</p> <p>² Der Hilfsfonds gewährt keine Darlehen und leistet keine Sicherheiten.</p> <p>³ Weiter werden keine Leistungen übernommen wie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Steuerrechnungen• Geldstrafen, Bussen, Gebühren• Anwaltskosten• Reisen ins Ausland• Rückzahlungen von Krediten• Generelle Schulden (Schuldensanierung)* <p>⁴ * Im Sinne einer Ausnahme kann sich der Hilfsfonds an einer Schuldensanierung beteiligen, falls eine Beratung und Begleitung durch anerkannte Hilfs- und Beratungsstellen wie bspw. das RAV, die IV-Stelle, die AKB in Bezug auf die EL, der Regionale Sozialdienst, die Schuldenberatung oder -sanierung oder die Suchtberatung in Anspruch genommen wird.</p>
Ertragsüberschuss	Art. 7	<p>¹ Gesuche mit einem Ertragsüberschuss von bis zu Fr. 500.00 im Monatsbudget werden je nach Unterstützungsgrund bewilligt. Gesuche mit einem Ertragsüberschuss über Fr. 500.00 werden im Einzelfall genauer betrachtet.</p>

**Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem
Hilfsfonds Schöpfen**
der Einwohnergemeinde Schöpfen

2. Gesuchseinreichung

Zeitpunkt	Art. 8	Die Gesuche müssen bei geplanten Ereignissen vorgängig eingereicht werden. Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingegangen.
Anforderung	Art. 9	Jede Anfrage muss mittels Gesuchsformular eingereicht werden. (Bestellung telefonisch, persönlich am Schalter oder Download über die Homepage). ² Die Gesuche müssen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn das Gesuch durch amtliche Personen sowie Hilfs- und Beratungsstellen ausgefüllt wird. ³ Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert oder die Gesuchsteller können zu einem Gespräch eingeladen werden.
Drittpersonen	Art. 10	Drittpersonen können mit Einwilligung der betroffenen Person ein Gesuch einreichen.
Zuständigkeit	Art. 11	¹ Die Jugend-, Kultur- und Sozialkommission ist vollumfänglich für die Bewilligung der Gesuche zuständig. ² Auf Wunsch der Gesuchstellenden kann mit dem kommissionsinternen Ausschuss vorgängig zur Gesucheinreichung ein Gesprächstermin vereinbart werden. Der Ausschuss behält sich vor, nachträglich bei Bedarf die Gesuchstellenden zu einem Gespräch einzuladen.
Dringlichkeit	Art. 12	In dringenden Fällen und reicht die Zeit für einen allfälligen, vorgängigen Zirkulationsbeschluss nicht aus, steht es dem Ausschuss der JKS zu, eigenständig einen Entscheid zu fällen. Die Kommission wird anschliessend darüber informiert.
Prüfung	Art. 13	¹ Jedes Gesuch wird von der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission unabhängig und individuell überprüft und bearbeitet. Art und Ausmass der Hilfe müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der gesuchstellenden Person und ihrem sozialen Umfeld stehen.
Auskünfte bei Dritt- personen	Art. 14	Im Einverständnis mit den Gesuchstellenden kann die Jugend-, Kultur- und Sozialkommission zusätzliche Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder Drittstelle einholen.

3. Leistungen

Grundsatz	Art. 15	¹ Die Hilfe ist ergänzend zu den Leistungen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen. Sie soll jedoch nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten staatlichen Instanzen oder Versicherungen ersetzen (Subsidiaritätsprinzip). ² Die Einzelhilfe kann mit einer finanziellen Zuwendung, der Übernahme von Rechnungen, in Gutscheinen, in Sachleistungen, in Naturalien oder auch als Barzahlung (als Rückerstattung) erfolgen. Weitere Formen der Zuwendung sind in Art. 16 aufgelistet. ³ Je nach Verhältnissen können verschiedene Hilfeleistungen kombiniert werden.
-----------	----------------	--

**Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem
Hilfsfonds Schüpfen**
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Leistungen	Art. 16	<p>¹ Die Mittel des Hilfsfonds können für folgende Leistungen eingesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Musik- und Sportkurse• Lagerkosten• Nachhilfestunden / Aufgabenhilfe• Kinderbetreuung, Familienhilfe• Beiträge an hohe Kosten mit vorhandenem Finanzierungsplan (z. B. Zahnarztkosten)• Abgabe von Einkaufsgutscheinen• Abgabe von Kleidergutscheinen• Naturalien (z. B. Brennholz) <p>Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>² Die Leistungen erfolgen, auch bei wiederholter Gesuchstellung und Hilfeleistung, ohne Rechtsanspruch. Sie werden gestützt auf die Richtlinien und nach finanziellen Ressourcen im Einzelfall durch die Jugend-, Kultur- und Sozialkommission festgelegt.</p>
------------	----------------	---

4. Schlussbestimmungen

Rechnungsführung und Revision	Art. 17	Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung sowie die Revision durch das gewählte Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.
Genehmigung	Art. 18	<p>¹ Die überarbeiteten Richtlinien wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9.10.2019 genehmigt.</p> <p>² Die bisherigen Richtlinien sowie das dazugehörige Merkblatt werden vollumfänglich aufgehoben. Das Gesuchformular kann bei Bedarf den Gegebenheiten angepasst werden.</p>
Inkrafttreten	Art. 19	Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 1.1.2019 in Kraft.

5. Genehmigung

Das Reglement wurde genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2019.

Einwohnergemeinde Schüpfen
Gemeinderat

Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber